Anlagenverzeichnis.

Anlage 1: Bildung und Wirkung der jetzigen vertikalen Staffelung der Streckenfrachten (ohne Abfertigungsgebühr).

„ 2: Zeichnerische Darstellung der Wirkung der gegenwärtigen vertikalen Staffelung nach Verhältniszahlen.

„ 3: Gegenüberstellung der ausgerechneten Frachtsätze (einschließlich Abfertigungsgebühr und Verkehrssteuer) des Staffeltarifs und des aus der Einheit für 237 km gebildeten Kilometertarifs.

„ 4: Zeichnerische Darstellung der Wirkung der gegenwärtigen vertikalen Staffelung und eines aus der Einheit für 237 km gebildeten Kilometertarifs nach Verhältniszahlen.

„ 5: Bildung und Wirkung der von einer Seite des Ausschusses für die Stückgutklassen und die Klassen A—D vorgeschlagenen vertikalen Staffelung der Streckenfrachten (ohne Abfertigungsgebühr), bei der bei den Entfernungsstufen ab 301 und 401 km die Senkung von 5 auf 10 Punkte erhöht wird, dargestellt in Verhältniszahlen und daher für diese Klassen gemeinsam gültig.

„ 6: Bildung und Wirkung der von einer Seite des Ausschusses für die Klassen E und F vorgeschlagenen vertikalen Staffelung der Streckenfrachten (ohne Abfertigungsgebühr), bei der bei den Entfernungsstufen ab 101, 201, 301 und 401 km die Senkung von 5 auf 10 Punkte erhöht wird, dargestellt in Verhältniszahlen und daher für diese Klassen gemeinsam gültig.

„ 7: Zeichnerische Darstellung der Wirkung der gegenwärtigen vertikalen Staffelung von einer Seite des Ausschusses für die Stückgutklassen und die Klassen A—D und für die Klassen E und F und der vorgeschlagenen vertikalen Staffelung (bei der bei den Entfernungsstufen ab 301 und 401 km, bezw. bei den Entfernungsstufen ab 101 bis 401 km die Senkung von 5 auf 10 Punkte erhöht wird) nach Verhältniszahlen.

„ 8: Bildung und Wirkung der vertikalen Staffelung der Streckenfrachten (ohne Abfertigungsgebühr), wenn die Staffel von 100 zu 100 km bis 1 000 km um je 4 Punkte abfällt, dargestellt in Verhältniszahlen und daher für alle Klassen gültig.

„ 9: Gegenüberstellung der Wirkung (dargestellt in Verhältniszahlen und daher für alle Klassen gültig) a) des gegenwärtigen Staffeltarifs, usw.

„ 10: Zeichnerische Darstellung der Wirkung der gegenwärtigen vertikalen Staffelung und der von 100 zu 100 km bis 1000 km um je 4 Punkte abfallenden vertikalen Staffelung nach Verhältniszahlen.

„ 11: Bildung und Wirkung der jetzigen vertikalen Staffelung der Streckenfrachten (ohne Abfertigungsgebühr), wenn von 601 km ab die Einheit für 501—600 km weiter angestoßen wird, dargestellt in Verhältniszahlen und daher für alle Klassen gültig.

„ 12: Zeichnerische Darstellung der Wirkung der gegenwärtigen vertikalen Staffelung und der aufgebogenen vertikalen Staffelung nach Verhältniszahlen.